Zuschusskatalog für die Jugendarbeit im Landkreis Main-Spessart

Gültig ab 1. Januar 2027

Kreisjugendring Main-Spessart
Fischergasse 7
97753 Karlstadt

Inhaltsverzeichnis

1. Zuschussrichtlinien 2
1.1 Allgemeines 2
1.2 Antragsberechtigung 2
1.3 Form der Antragstellung 2
1.4 Antragsfristen 3
1.5 Öffentlichkeitsarbeit 3
1.6 Höhe des Zuschusses 3
1.7 Rechtsanspruch 3
1.8 Abgabe eines Jahresberichts 3
1.9 Rechnungsjahr 3
1.10 Beschlussorgan 4
1.11 Bewilligungsbescheid 4
1.12 Verwendungsnachweis 4
1.13 Teilnehmendenliste 4
1.14 Auszahlung des Zuschusses 4
1.15 Schlussbemerkung 5
2. Zuschusstitel 7
2.1 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen (Haushaltsstelle 400/7010) 7
2.2 Förderung von Mitarbeiter-/Jugendleiterschulungen (Haushaltsstelle 400/7010) 9
2.3 Internationale Jugendbegegnung im Ausland (Haushaltsstelle 400/7020) 11
2.4 Renovierung und Ausstattung örtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit (Haushaltsstelle 400/7040) 13
2.5 Förderung von Geräten und Materialien, Medienausstattung und Fachliteratur (Haushaltsstelle 400/7050) 15
2.6 Förderung der kontinuierlichen Gruppenarbeit / Grundförderung (Haushaltsstelle 400/7060) 17
2.7 Voll- bzw. Delegiertenversammlung auf Kreisebene (Haushaltsstelle 400/7060) 19
2.8 Förderung von Projektarbeit / Aktivitäten (Haushaltsstelle 400/7070) 21
2.9 Förderung von Tagesmaßnahmen und Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland (Haushaltsstelle 400/7080) 23

1. Zuschussrichtlinien

1.1 Allgemeines

Der Kreisjugendring (KJR) Main-Spessart gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und Jugendverbandsarbeit im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und soweit nicht Mittel durch den Kreistag des Landkreises Main-Spessart bereitgestellt werden.

Sie können nur von den im Landkreis tätigen Jugendgemeinschaften, Jugendverbänden und Jugendorganisationen, die Mitglied im KJR sind, sowie anerkannten Trägern freier Jugendhilfe, in der jeweils angegebenen Höhe zum vorgesehenen Zweck und nur für die Einwohner des Main-Spessart-Kreises in Anspruch genommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall. Die Mitgliedschaft im KJR Main-Spessart ist kostenlos.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung der Träger (Vereine, Gruppen) sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Gefördert werden in der Regel Kinder und Jugendliche **im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren**. Bei Betreuungspersonen entfällt die Altershöchstgrenze.

1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Landkreis tätigen:
1) Jugendgruppen
2) Jugendverbände und
3) Jugendorganisationen

die selbst oder über ihren Verband Mitglied im KJR Main-Spessart sind, sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
Diese müssen die Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz gem. § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen haben.

1.3 Form der Antragstellung

a) Die Anträge sind auf den Formblättern des KJR in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Anlagen einzureichen. Sie können sowohl postalisch als auch per Mail eingereicht werden. In beiden Fällen muss das Antragsformular mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen sein.
b) Voraussetzung für die Bearbeitung ist das sorgfältige Ausfüllen der Formblätter sowie die vollständige Vorlage der erforderlichen Anlagen (siehe einzelne Zuschusstitel). Sind Formblätter oder Anlagen nicht vollständig, so wird der Antrag inhaltlich **nicht** geprüft.
c) Für nicht vollständige Unterlagen gilt **eine Zusendungsfrist von 7 Tagen** nach Aufforderung. Bei Rückfragen bzw. zusätzlich zu den üblichen Anlagen angeforderten Unterlagen gilt **eine Antwort- bzw. Zusendungsfrist von 14 Tagen.** Erfolgt bis dahin keine Rückmeldung/Vorlage, ist der Antrag zwingend abzulehnen.
d) Anträge können nur aus einem Zuschusstitel gefördert werden, d. h. damit zusammenhängende Ausgaben können nur einmalig abgerechnet werden.
e) Es werden nur Teilnehmende und Betreuungspersonen bezuschusst, die **alle** erforderlichen Angaben auf der Teilnehmendenliste dokumentiert haben.

Dafür kann das **KJR-Formblatt** oder **eine vergleichbare Liste** verwendet werden, sofern alle erforderlichen Angaben der KJR-Vorlage enthalten sind.

f) Die antragstellende Person übernimmt mit der Unterschrift auf dem Antragsformular die Verantwortung für **die Richtigkeit des gesamten Antrags.**
g) Der Eingang der Zuschussanträge wird vom KJR per Mail an die im jeweiligen Antragsformular genannte Mail-Adresse formlos bestätigt.

1.4 Antragsfristen

Die Anträge sind entsprechend unten aufgeführter Zuschusstitel innerhalb der festgelegten Fristen einzureichen.

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitgliedsorganisation ist verpflichtet, bei Ausschreibungen, Presseberichten, Plakaten usw. den Kreisjugendring Main-Spessart als Zuschussgeber mit dem Zusatz **„gefördert durch Kreisjugendring Main-Spessart“** zu erwähnen. Bei Ausschreibungen muss auch das **Logo** des KJR mitverwendet werden (steht auf der Homepage zur Verfügung https://www.kjr-main-spessart.de/service-angebote/downloads/). Sollte dieser Punkt unbeachtet bleiben, kann dies eine **Kürzung oder Ablehnung** des Zuschussantrages zur Folge haben.

Diese Regelung betrifft **nicht** die **überörtlichen Organisationen**, wenn Veranstaltungen **landkreisübergreifend** angeboten werden.

1.6 Höhe des Zuschusses

a) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der jeweils gültigen Zuschussrichtlinie (siehe einzelne Titel) des KJR unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage. Die Zuschusshöhe beträgt **maximal** die Höhe der Restkosten/des Fehlbetrags.
b) Soweit die Maßnahme finanziert ist, ist eine Bezuschussung nicht möglich.
c) Es sind vorrangig die möglichen Zuschüsse anderer Ebenen (Bayer. Jugendring, Bezirksjugendring) in Anspruch zu nehmen.

1.7 Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann **nicht** geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

1.8 Abgabe eines Jahresberichts

Voraussetzung für jeden Zuschuss ist, dass der Jahresbericht für das abgelaufene Kalenderjahr spätestens mit dem Zuschussantrag vorliegt. Der Bericht kann auch ohne Unterschrift per Mail geschickt werden. Eine aktuelle Vorlage steht auf der KJR-Homepage zum Download bereit.
https://www.kjr-main-spessart.de/service-angebote/downloads/

Diese Regelung betrifft **auch** die Gruppen der **anerkannten Träger freier Jugendhilfe.**

1.9 Rechnungsjahr

Als **Rechnungsjahr** gilt die Zeit **vom 15. November des Vorjahres bis zum 14. November des laufenden Jahres.** Es werden nur Veranstaltungen bezuschusst, die innerhalb des laufenden Rechnungsjahres erfolgt sind.

Bitte die verschiedenen **Antragsfristen** der einzelnen **Zuschusstitel** beachten!

1.10 Beschlussorgan

Beschlussorgan ist die Vorstandschaft des KJR Main-Spessart.

1.11 Bewilligungsbescheid

Der antragstellenden Mitgliedsorganisation wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch entsprechenden Bescheid des KJR Main-Spessart **schriftlich** mitgeteilt.

Innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung kann **schriftlich** Widerspruch beim KJR Main-Spessart gegen den Bescheid eingereicht werden. Der von der antragstellenden Organisation begründete Widerspruch wird in der darauffolgenden Sitzung des Beschlussorgans besprochen. Das Ergebnis wird der antragstellenden Organisation **schriftlich** mitgeteilt.

1.12 Verwendungsnachweis

a) Bei den gewährten Zuschüssen handelt es sich um **Steuergelder**. Deshalb ist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse von den Antragstellenden nachzuweisen.
b) Verwendungsnachweise müssen entsprechend **den jeweiligen Zuschusstiteln** eingereicht werden.
c) Aus dem Antragsformular muss die Finanzierung der Maßnahme mit allen dazugehörigen Einnahmen (u. a. Teilnahmegebühren, Zuschüssen, Spenden) als auch förderfähigen Ausgaben ersichtlich sein.
d) Es können nur **belegbare** Ausgaben angerechnet werden.
e) Kontoauszüge müssen die Kontoinhaberbezeichnung (Verein, Verband, Jugendgruppe), IBAN, Grund der Zahlung und den betreffenden Betrag beinhalten. Überweisungsbelege können **nicht** als Nachweis gelten!

1.13 Teilnehmendenliste

Sie muss folgende Angaben enthalten:

a) Maßnahme, Datum und veranstaltende Organisation
b) Vorname, Name, Alter und Wohnort aller Teilnehmenden und betreuenden Personen (diese müssen eindeutig erkennbar sein)
c) Die Leitung der Maßnahme gewährleistet mit eigener Unterschrift die Richtigkeit der Angaben

Ein **Vordruck** kann auf der Homepage heruntergeladen werden (https://www.kjr-main-spessart.de/service-angebote/downloads/).

1.14 Auszahlung des Zuschusses

a) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme **und** fristgerechter Vorlage aller geforderten Unterlagen.
b) Es erfolgt **keine Auszahlung unter 25,00 €** (entfällt bei Titel Grundförderung).

c) Der Zuschuss wird auf **volle Euro abgerundet.**
d) Bei jedem Antrag ist das Konto der Gruppe bzw. des Verbandes und die richtige **Kontoinhaberbezeichnung** anzugeben.
e) Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.
Ausnahme: Teilnahme einzelner Jugendleiterinnen und Jugendleiter an Schulungen (Titel Mitarbeiter-/Jugendleiterschulungen)

1.15 Schlussbemerkung

Die antragstellende Organisation verpflichtet sich, die o. g. Richtlinien anzuerkennen und den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Es ist erforderlich, dass alle Beträge ordnungsgemäß in einem Kassenbuch aufgelistet und durch Originalbelege nachgewiesen werden können oder nachgewiesen sind. Die zuschussempfangende Organisation verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses**, Kassenbücher und Belege 3 Jahre (nach Ende des Rechnungsjahres) aufzubewahren** und auf Verlangen dem KJR und der Verwaltung des Landkreises Main-Spessart vorzulegen. Längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt. Von Kassenzetteln sind Kopien zu erstellen und gemeinsam mit den Originalbelegen aufzubewahren.

Die antragstellende Organisation versichert, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden. Zu viel erhaltene Beträge, z. B. bei nachträglich festgestellter Überfinanzierung, sind ohne Aufforderung an den KJR zurückzuzahlen.

Bei Missbrauch behält sich der KJR-Vorstand bzw. die Landkreisverwaltung Rückforderungen und rechtliche Schritte vor.

2. Zuschusstitel

2.1 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen (Haushaltsstelle 400/7010)

1. Zweck der Förderung:
 Jugendbildungsmaßnahmen sind ein wichtiger Baustein für die ehrenamtliche Vereins- und Verbandsarbeit. Bildungsmaßnahmen ermöglichen den jungen Menschen einen Kompetenzerwerb und tragen zur Persönlichkeitsbildung bei. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

2. Zuwendungsempfänger:
 Jugendgruppen und -verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind, sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

3. Fördervoraussetzungen:
 - Die Maßnahme muss den oben genannten Zweck erfüllen.
 - Der Maßnahme muss eine **pädagogische Zielvorstellung** zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird:
 ➔ bei **Tagesmaßnahmen:** mind. 6 volle Stunden thematische Arbeit
 ➔ bei **Mehrtagesmaßnahmen**: mind. 6 volle Stunden thematische Arbeit pro Tag, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann.
 - Die Anzahl der Teilnehmenden beträgt mindestens **7 Personen**.
 - Das Höchstalter beträgt **26 Jahre**.

 Eine Förderung ist nicht möglich für:
 - Touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
 - Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen
 - Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
 - Supervisionen, Einzelcoachings jeglicher Art
 - Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Verbandszweck dienen
 - Sakramentsvorbereitungen (z. B. Firm- oder Konfirmandenwochenenden)
 - Schulische Maßnahmen, wie Streitschlichter o. Ä.
 - Kosten des hauptamtlichen Personals der antragstellenden Gruppen/Verbände.
 - Kosten für die Übungsleitungen der antragstellenden Organisation.
 - Alkoholische Getränke, Tabakwaren, Ausfallgebühren und Leihgebühren des KJR. Die antragstellende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass diese und Pfandausgaben nicht in den angegebenen förderfähigen Ausgaben enthalten sind.

4. Umfang der Förderung:
 - Bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben des Veranstalters:
 ➔ Verpflegungs- und Übernachtungskosten
 ➔ Raummieten
 ➔ Honorare und Referentenkosten
 abzüglich der von anderen Stellen gewährten oder möglichen Zuschüsse.
 - Pro Rechnungsjahr ist die **Höchstförderung** für örtliche Gruppen **500,00 €; für überörtliche** Verbände sind bis zu **1.500,00 €** möglich.
 - Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

5. Antragsverfahren:
 Der Antrag ist per E-Mail/per Post mit dem aktuellen Antragsformular an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:
 - Ausschreibung/Einladung (mit Hinweis auf Förderung, soweit nach 1.5 erforderlich)
 - Programm (Arbeitsthema, Zielsetzung der Maßnahme, zeitlicher Ablauf, angewandte Methoden)
 - Teilnehmendenliste (siehe 1.13 oder Vorlage zum Download auf der Homepage)
 - Nachweis über ausgezahlte Beträge (quittierte Belege, Kopie Kontoauszug)
 - statistisches Erhebungsformular bei Vereinen/Verbänden.

6. Antragsfrist:
 Der Antrag mit den geforderten Unterlagen ist **spätestens 8 Wochen** nach Durchführung einzureichen.

2.2 Förderung von Mitarbeiter-/Jugendleiterschulungen (Haushaltsstelle 400/7010)

1. Zweck der Förderung:
 Mitarbeitende in der Jugendarbeit sollen auf ihre Aufgaben vorbereitet und weitergebildet werden. Ihnen sollen Lernfelder angeboten werden, die ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermitteln und ihnen die Gelegenheit geben, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen.

 Die Förderung von Mitarbeiter-/Jugendleiterschulungen soll die Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Maßnahmen bzw. die Durchführung von eigenen (Jugendleiter-)Schulungen bzw. Kurzseminaren auf örtlicher Ebene ermöglichen.

2. Zuwendungsempfänger:
 Jugendleitung bzw. Jugendgruppen und -verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind, sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

3. Fördervoraussetzungen:
 - Die Maßnahme muss den oben genannten Zweck erfüllen
 - Der Maßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird

 ➔ **bei Ein- bzw. Mehrtagesschulungen:**
 - mindestens 6 volle Stunden thematische Arbeit je Arbeitstag, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann.
 - Die Unterschreitung der Mindestdauer (6 Stunden) an einzelnen Tagen kann an anderen Tagen ausgeglichen werden.

 ➔ **bei Kurzseminaren:**
 - mindestens 2 volle Stunden thematische Arbeit in Präsenz oder online

 - Bei eigenen Schulungen und Kurzseminaren beträgt die Anzahl der Teilnehmenden mindestens 7 Personen.
 - Das Mindestalter beträgt **15 Jahre**. Das Höchstalter spielt keine Rolle, wenn die teilnehmende Person noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist, z. B. als Gruppenleitung.

 Eine Förderung ist nicht möglich für:
 - Übungsleitungs- und Fachscheine.
 - Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Verbandszweck dienen.
 - Alkoholische Getränke und Tabakwaren, Ausfallgebühren sowie Leihgebühren des KJR. Die antragstellende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass diese und Pfandausgaben aus den angegebenen Gesamtkosten herausgerechnet sind.

4. Umfang der Förderung:
 - Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

 a) als **teilnehmende Person** an Ein- bzw. Mehrtagesschulungen:
 - Bis zu 70 % der Selbstkosten der Jugendleitung
 - Kursgebühr
 - Fahrtkosten
 - Unterkunft

 b) als **Veranstalter** von eigenen **Ein- bzw. Mehrtagesschulungen,** abzüglich der von anderen Stellen gewährten oder möglichen Zuschüsse:
 - Bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben des Veranstalters
 - Veranstaltungskosten (Raummiete, Referentenkosten, Unterkunft, Verpflegung, etc.)

 c) als **Veranstalter** von **Kurzseminaren:**
 - Bis zu 50 % der Referentenkosten des Veranstalters

5. Antragsverfahren:
 Der Antrag ist per E-Mail/per Post mit dem aktuellen Antragsformular an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen (bei Teilnahme an einer Schulung nur die unten genannten Nachweise):
 - Ausschreibung der Schulung bzw. des Seminars (mit Hinweis auf Förderung, soweit nach 1.5 erforderlich)
 - Programm (Arbeitsthema, Zielsetzung der Maßnahme, zeitlicher Ablauf mit Uhrzeiten, angewandte Methoden)
 - Teilnehmendenliste (siehe 1.13 oder Vorlage zum Download auf der Homepage)
 - statistisches Erhebungsformular bei Vereinen/Verbänden

 zusätzlich einzureichen sind:

 a) als **teilnehmende Person** an Ein- bzw. Mehrtagesschulungen:
 - Ausschreibung oder Programm der Schulung mit Uhrzeiten
 - Bestätigung der durchführenden Organisation über die Teilnahme und Lehrgangsthematik
 - Ausgabenbelege (Fahrtkosten, Kursgebühren, etc.)

 b) als **Veranstalter** von eigenen **Ein- bzw. Mehrtagesschulungen:**
 - Nachweis über ausgezahlte Beträge (quittierte Belege, Kopie Kontoauszug)

 c) als **Veranstalter** von **Kurzseminaren:**
 - Rechnung der referierenden Person
 - Nachweis über ausgezahlten Betrag (quittierter Beleg, Kopie Kontoauszug)

6. Antragsfrist:
 Der Antrag mit den geforderten Unterlagen ist **spätestens 8 Wochen** nach Durchführung einzureichen.

2.3 Internationale Jugendbegegnung im Ausland (Haushaltsstelle 400/7020)

1. Zweck der Förderung:
 Internationale Begegnungen bringen junge Menschen aus dem Landkreis mit Gleichaltrigen aus anderen Ländern zusammen. Sie fördern gegenseitiges Verständnis, Toleranz und ein friedliches Miteinander in Europa und der Welt.

 Gefördert werden Zusammenkünfte oder Treffen der antragsberechtigten Jugendgruppen aus dem Landkreis MSP mit ausländischen Partnergruppen in deren Heimatland, wobei ein überwiegend gemeinsames Programm durchgeführt wird (auch bei Unterbringung in Gastfamilien).

2. Zuwendungsempfänger:
 Jugendgruppen und -verbände (örtlich und überörtlich), die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind, sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

3. Fördervoraussetzungen:
 - Die Maßnahme muss den oben genannten Zweck erfüllen
 - Die Ausschreibung der Maßnahmen soll grundsätzlich für alle Kinder bzw. Jugendlichen offen sein, wobei Altersbeschränkungen zulässig sind.
 - Die Maßnahme muss **mindestens 3 Tage (inkl. An-/Abreise)** dauern.
 - Je angefangene 6 Kinder und Jugendliche wird eine Betreuungsperson gefördert (Fördersätze siehe Umfang der Förderung).
 - Die Anzahl der Teilnehmenden beträgt mindestens 7 Personen.
 - Bei gemischten Gruppen soll das Betreuungsteam gemischt besetzt sein.
 - Betreuungspersonen ab 18 Jahren oder Personen mit Juleica-Card (die jünger als 18 Jahre sind)
 - Für Teilnehmende mit Behinderung können je nach Betreuungsaufwand zusätzliche Betreuungspersonen gefördert werden (dafür eine Begründung des erhöhten Betreuungsaufwandes beifügen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises).

 Eine Förderung ist nicht möglich für:
 - Kinder und Jugendliche, die nicht im Landkreis MSP wohnen.
 - Alkoholische Getränke und Tabakwaren, Ausfallgebühren sowie Leihgebühren des KJR. Die antragstellende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass diese und Pfandausgaben aus den angegebenen Gesamtkosten herausgerechnet sind.

4. Umfang der Förderung:
 - Der Zuschuss für Teilnehmende/Betreuungspersonen (ohne Juleica-Card) beträgt 10,00 € je Tag bis zu einem Höchstbetrag von 140 € pro Person.
 - Der Zuschuss für Betreuungspersonen mit gültiger Juleica-Card beträgt **14,00 € je Tag** bis zu einem Höchstbetrag von 196 € pro Person.
 - Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

5. Antragsverfahren:
 Der Antrag ist per E-Mail/per Post mit dem aktuellen Antragsformular an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:
 - Ausschreibung (mit Hinweis auf Förderung, soweit nach 1.5 erforderlich)
 - ein von der Partnergruppe bestätigtes, ausführliches Programm,
 - Teilnehmendenliste (siehe 1.13 oder Vorlage zum Download auf der Homepage)
 - Nummer der gültigen Juleica-Card (alternativ Kopie der Vorderseite).

 - Einfache Gesamtkostenaufstellung der belegbaren Kosten (Rechnungen, Quittungen und Kontoauszüge müssen nur nach Aufforderung eingereicht werden)

6. Antragsfristen:
 Der Antrag mit den geforderten Unterlagen ist **spätestens 8 Wochen** nach Durchführung einzureichen.

2.4 Renovierung und Ausstattung örtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit (Haushaltsstelle 400/7040)

1. Zweck der Förderung:
 Eigene Räume sind ein fester Treffpunkt für Kinder und Jugendliche und eine wichtige Grundlage für regelmäßige Gruppenarbeit. Der KJR unterstützt deshalb ihre Einrichtung und Renovierung.

 Gefördert werden Einrichtungsgegenstände eines Jugendraumes und Material für Renovierungsarbeiten bei Eigenleistung oder Fremdleistung (Lohnkosten bleiben unberücksichtigt).

2. Zuwendungsempfänger:
 Die örtlichen Jugendgruppen und die Verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind bzw. anerkannte Träger freier Jugendhilfe. Bei landkreisübergreifenden Verbänden müssen die Jugendräume im Landkreis MSP sein.

3. Fördervoraussetzungen:
 - Die Einrichtungen/Räumlichkeiten werden vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit definiert und genutzt
 - Die Anschaffungen von beweglichen Gegenständen müssen im **Eigentum der Gruppe bzw. des Vereins bleiben**.

 Förderfähige Kosten:
 - Materialkosten (z. B. Tapete, Farbe, Bodenbeläge)
 - Eigenleistung (Ansatz von 5 € / h ehrenamtlich eingebrachter Arbeit)
 - Möbel zur Einrichtung (z. B. Stühle, Tische, Schränke)

 Eine Förderung ist nicht möglich für:
 - Saugroboter, Reinigungskosten
 - Renovierung von Spielplätzen und deren Spielgeräte
 - Dekorative Elemente; Dekorationsartikel
 - Versand- und Portokosten, diese müssen aus den Gesamtkosten der förderfähigen Ausgaben herausgerechnet werden.

4. Umfang der Förderung:
 - Die Höhe des Zuschusses wird jährlich **nach dem 15.10.** vom KJR-Vorstand (unter Zugrundelegung der Anzahl eingegangener Anträge) ermittelt.
 - Die mögliche Höchstförderung beträgt **max. 40 %** der förderfähigen Kosten, **höchstens 1.500,00 €** pro Jugendraum eines Vereins im Jahr.
 - Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

5. Antragsverfahren:
 Der Antrag ist per E-Mail/per Post mit dem aktuellen Antragsformular an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:
 - Informationen zu Eigentümerschaft und Nutzung des Raumes
 - Lagepläne oder Planskizzen (Bilder) mit Beschreibung und Begründung der Renovierungsmaßnahme
 - Name und Adresse der ehrenamtlich Tätigen mit Stundennachweis (Datum, Anzahl der Arbeitsstunden mit grobem Inhalt der getätigten Arbeiten in der Zeit)
 - Belege/Rechnungskopien mit Zahlungsnachweis (Kontoauszug, Quittungen) siehe auch unter 1.12 Verwendungsnachweis

 - Kosten- und Finanzierungsübersicht (tatsächliche Ausgaben und Einnahmen)
 - Vorher-Nachher-Bilder

6. Antragsfrist:
 Bezuschusst werden Aufwendungen **vom 01.10. des Vorjahres** bis zum **30.09. des laufenden Jahres.** Der Antrag ist **einmal jährlich als Sammelantrag** bis zum **15.10.** mit dem aktuellen Antragsformular und allen erforderlichen Unterlagen an den KJR einzureichen.

2.5 Förderung von Geräten und Materialien, Medienausstattung und Fachliteratur (Haushaltsstelle 400/7050)

1. Zweck der Förderung:
 Die Mitgliedsorganisationen, Verbände und Vereine sowie anerkannten freien Träger der Jugendarbeit in Main-Spessart sollen geeignete Geräte und Material anschaffen können, um ihre (pädagogische) Jugendarbeit wirkungsvoll zu gestalten.

2. Zuwendungsempfänger:
 Die örtlichen Jugendgruppen und die Verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind, sowie die anerkannten Träger freier Jugendhilfe. Der Antrag von Abteilungen oder Untergruppierungen muss vom Hauptverein bzw. der Organisation eingereicht werden.

3. Fördervoraussetzungen:
 Die Anschaffungen müssen im **Eigentum der Gruppe bzw. des Vereins bleiben**.

 Förderfähige Kosten:
 - Arbeitsmaterialien (Mittel zur musischen Bildung, zur Unterstützung von allgemeinen jugendpflegerischen Maßnahmen, z. B. Werkzeuge, Geräte, Liederbücher).
 - Zeltlagermaterialien und Zelte, einschließlich Reparatur- und Imprägnierungskosten bestehender Zelte.
 - Jugendsport- und Spielgeräte
 - Fachliteratur der Jugendarbeit (z. B. Arbeitsheft zum Notenlernen)
 - Einheitliche Jugendkleidung*, die im Eigentum des Vereins bleibt und von wechselnden Mitgliedern genutzt wird (z. B. Vereins-T-Shirts; Trikotsätze, Garde-Kostüme).

 * Förderfähig ist der Anteil der Kosten, der auf Mitglieder im Alter von 6 bis 26 Jahren entfällt

 Eine Förderung ist nicht möglich für:
 - Anschaffungen, die in den Privatbesitz übergehen (z. B. personalisierte Textilien, Trainingsanzüge, Geräte und Materialien)
 - Verbrauchsmaterialien (z. B. Schminke, Bälle jeglicher Art, Tornetze, Batterien, Bastelmaterial, Lebensmittel, Hygieneartikel)
 - Tischtennisplatten, Sporttore
 - Gegenstände, die einem rein kommerziellen Einsatz dienen
 - Kleidungsstücke, die dem persönlichen Schutz und Nutzen dienen **und** aus hygienischen oder Sicherheitsgründen nicht von unterschiedlichen Personen genutzt werden können (z. B. Schienbeinschoner, Torwart-handschuhe, Masken, persönliche Kostüme für Show- und Tanzgruppen, die nicht im Vereinseigentum bleiben, liturgische Kleidung)
 - Passmappen, Geschenke, Pokale, Urkunden und Medaillen
 - sämtliche Gebühren (z. B. Leihgebühren, Meldegelder, Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren, Kontoführungsgebühren)
 - Reinigungskosten
 - Fach- oder Verbandszeitschriften und Mitteilungsblätter, einzelne Notenblätter
 - Versand- und Portokosten, diese müssen aus den Gesamtkosten herausgerechnet werden.

4. Umfang der Förderung:
 - Die Höhe des Zuschusses wird jährlich **nach dem 15.10.** vom KJR-Vorstand (unter Zugrundelegung der Anzahl eingegangener Anträge) ermittelt.
 - Die mögliche Höchstförderung beträgt **max. 40 %** der förderfähigen Kosten, **höchstens 1.500,00 €** pro Verein im Jahr.
 - Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

5. Antragsverfahren:
 Der Antrag ist per E-Mail/per Post mit dem aktuellen Antragsformular an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:
 - Aufstellung der förderfähigen Ausgaben mit allen Anschaffungen und Angabe des Zwecks
 - Rechnungskopien sowie Kontoauszüge, siehe auch unter 1.12 Verwendungsnachweis
 - Gruppenfoto (bei einheitlicher Jugendkleidung)

6. Antragsfrist:
 Bezuschusst werden Aufwendungen **vom 01.10. des Vorjahres** bis zum **30.09. des laufenden Jahres.** Der Antrag ist **einmal jährlich als Sammelantrag** bis zum **15.10.** mit dem aktuellen Antragsformular und allen erforderlichen Unterlagen an den KJR einzureichen.

2.6 Förderung der kontinuierlichen Gruppenarbeit / Grundförderung (Haushaltsstelle 400/7060)

1. Zweck der Förderung:
 Die Arbeit mit den Kinder- und Jugendgruppen in den Vereinen spielt für die Vereins- und Verbandsarbeit eine wichtige Rolle. Regelmäßige Gruppenstunden oder gemeinsame Aktionen stärken den Zusammenhalt in der Gruppe und die Vereinszugehörigkeit. Mit der Grundförderung unterstützt der Kreisjugendring Main-Spessart die verschiedenen Aktionen und Kosten seiner Mitgliedsvereine, die durch Gruppenarbeit entstehen.

2. Zuwendungsempfänger:
 Vereine mit ihren gemeldeten Jugendgruppen (örtlich), die selbst oder über ihren Verband Mitglied im Kreisjugendring sind, sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

3. Fördervoraussetzungen:
 Gefördert werden nur die im Vorantrag durch die Vereine gemeldeten Jugendgruppen, maßgeblich ist die Anzahl darin angegebener Mitglieder der einzelnen Gruppe.

 Eine Förderung ist möglich für:
 - Arbeitsmaterialien/Verbrauchsmaterialien für die Gruppenarbeit (z. B. Bastelmaterial)
 - Gelder für gemeinsame Aktionen (z. B. Minigolf, Kino, Eis-Essen)
 - Fahrtkosten für Ausflüge
 - Lebensmittel für gemeinsames Kochen
 - Kosten, die auch unter die Titel Tagesmaßnahmen/Freizeiten oder Geräte und Materialien fallen, sofern sie dort nicht bereits gefördert werden.

4. Umfang der Förderung:
 Die Höhe berechnet sich wie folgt:
 - aus der Anzahl der antragstellenden Vereine und deren gemeldeten Jugendgruppen (Vergabe von 1/3 der Mittel, Basis) und
 - aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den antragstellenden Vereinen und deren Jugendgruppen im Landkreis Main-Spessart (Vergabe 2/3 der Mittel)

5. Antragsverfahren:
 - **Vorantrag bis 28. Februar** des laufenden Jahres:
 - Eine Liste der aktiven Gruppe(n) mit Jugendleitung
 - aktuelle Anzahl der Teilnehmenden der jeweiligen Gruppe
 - aktueller Jahresbericht

 Nach Ablauf der Antragsfrist wird jedem antragstellenden Verein die Höhe des individuell ermittelten Zuschusses mitgeteilt.
 - **Zuschussantrag** mit Verwendungsnachweis **bis spätestens 15. Oktober** des laufenden Jahres:
 - Übersicht der Ausgaben
 - Chronologisch geordnete Belegliste der Ausgaben
 - Belege in Kopie

 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden dem Verein die entstandenen Kosten, maximal bis zur Höhe des ermittelten Zuschusses, ausgezahlt.

6. Antragsfristen:
 - **Vorantrag bis 28. Februar** des laufenden Jahres
 - **Zuschussantrag** mit Verwendungsnachweis bis spätestens **15. Oktober** des laufenden Jahres

2.7 Voll- bzw. Delegiertenversammlung auf Kreisebene (Haushaltsstelle 400/7060)

1. Zweck der Förderung:
 Jugendverbände organisieren sich demokratisch und selbstbestimmt. Der KJR unterstützt die Verbände und Vereine, die ihre Voll- bzw. Delegiertenversammlung auf Kreisebene ausrichten.

2. Zuwendungsempfänger:
 Jugendgruppen und -verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind, sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

3. Fördervoraussetzungen:
 Die Maßnahme muss den oben genannten Zweck erfüllen.

4. Umfang der Förderung:
 Gefördert werden einmal jährlich **4 € je teilnehmender Person** bis maximal zum ungedeckten Betrag. Eine Altersobergrenze gilt hier nicht.

 Nicht förderfähig sind:
 Alkoholische Getränke und Tabakwaren, Ausfallgebühren sowie Leihgebühren des KJR. Die antragstellende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass diese und Pfandausgaben aus den angegebenen Gesamtkosten herausgerechnet sind.

5. Antragsverfahren:
 Der Antrag ist per E-Mail/per Post mit dem aktuellen Antragsformular an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:
 - Einladung
 - Protokoll der Versammlung
 - Teilnehmendenliste (siehe 1.13 oder Vorlage zum Download auf der Homepage)
 - Einfache Gesamtkostenaufstellung (Einnahmen/Ausgaben) der belegbaren Kosten (Rechnungen, Quittungen und Kontoauszüge müssen nur nach Aufforderung eingereicht werden)

6. Antragsfristen:
 Der Antrag mit den geforderten Unterlagen ist **spätestens 8 Wochen** nach Durchführung einzureichen.

2.8 Förderung von Projektarbeit / Aktivitäten (Haushaltsstelle 400/7070)

1. Zweck der Förderung:
 Mit der Projektförderung unterstützt der KJR besondere Vorhaben, in denen junge Menschen neue Themen und Formen der Jugendarbeit ausprobieren und aktiv mitgestalten.

 Gefördert wird die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten in der Jugendarbeit. Projekte sind **einmalige, zeitlich befristete Maßnahmen**, aber mit besonderer **pädagogischer Bedeutung und Zielsetzung** (z. B. in der allgemeinen lebenspraktischen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung). Der Projektcharakter muss schriftlich begründet werden. Die Teilnehmenden sollen weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

2. Zuwendungsempfänger:
 Jugendgruppen und -verbände (örtlich und überörtlich), die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind, sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

3. Fördervoraussetzungen:
 - Die Maßnahme muss den oben genannten Zweck erfüllen
 - Es muss ein **Vorantrag** gestellt werden.
 - Das Projekt soll aus **mind. 5 Terminen (inklusive Vor- und Nachbereitung)** bestehen und nach **maximal 24 Monaten** abgeschlossen sein.
 - Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme.
 - Es muss die **durchgehende Beteiligung von jungen Menschen** am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

 Förderfähige Kosten:
 - o Verpflegungskosten
 - o Raummieten
 - o Honorare und Kosten der referierenden Person
 - o notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen (auch Organisationskosten)

 Eine Förderung ist nicht möglich für:
 - Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden
 - die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit
 - Qualifizierungsturniere im Rahmen der eigenen Verbandsarbeit (z. B. Sportturniere, Tanzwettbewerbe, Gesangswettbewerbe)

4. Umfang der Förderung:
 - Der **Höchstsatz** der Förderung beträgt **600 €.**
 - Die KJR-Vorstandschaft behält sich im Einzelfall eine Förderungszusage unabhängig vom genannten Höchstsatz vor.
 - Der Zuschuss darf den **Fehlbetrag** nicht übersteigen.

5. Antragsverfahren:
 Vorantrag:
 - Begründung der besonderen Maßnahme
 - Form der Beteiligung junger Menschen
 - Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
 - Finanzierungsplan

 Nach Beendigung:
 - Zuschussantrag
 - Rechnungskopien sowie Kontoauszüge, siehe auch unter 1.12 Verwendungsnachweis
 - Bericht/Programm ggf. Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit
 - Teilnehmendenliste (siehe 1.13 oder Vorlage zum Download auf der Homepage)

6. Antragsfristen:
 - **Vorantrag**: mind. 6 Wochen vor Beginn des Projekts
 - **Finaler Antrag: spätestens** 8 Wochen nach Beendigung des Projekts

2.9 Förderung von Tagesmaßnahmen und Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland (Haushaltsstelle 400/7080)

1. Zweck der Förderung:
 Freizeiten und gemeinsame Ausflüge ermöglichen Kindern und Jugendlichen Erholung, neue Erfahrungen und soziales Lernen in der Gruppe. Sie stärken die Gemeinschaft und den Zusammenhalt im Verband.

 Gefördert werden Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter, die zur Stärkung des Verbandszusammenhaltes beitragen, sowie die Durchführung von Jugendfahrten, Freizeiten, Zeltlagern, Wanderungen und Aufenthalten in Selbstverpflegungshäusern von Jugendgruppen und Verbänden, die dem Kreisjugendring MSP angehören. Ebenso solche Veranstaltungen von anerkannten Trägern freier Jugendhilfe.

2. Zuwendungsempfänger:
 Jugendgruppen und -verbände (örtlich und überörtlich), die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind, sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

3. Fördervoraussetzungen:
 - Die Maßnahme muss den oben genannten Zweck erfüllen
 - Die Ausschreibung der Maßnahmen soll grundsätzlich für alle Kinder bzw. Jugendlichen offen sein, wobei Altersbeschränkungen zulässig sind.

 ➔ **Tagesmaßnahmen**, z. B. Klettergartenausflüge, Kanutouren, Freizeitparkbesuche:
 - mindestens **4 Stunden** (ohne Fahrtzeiten)

 ➔ **Freizeiten:**
 - mindestens **2 Tage**, wobei An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag gelten

 - Die Anzahl der Teilnehmenden beträgt mindestens 7 Personen.
 - Gefördert werden Teilnehmende aus dem Landkreis Main-Spessart, die **mind. 6 und höchstens 26 Jahre alt** sind
 - Je angefangene 6 Kinder und Jugendliche wird eine Betreuungsperson gefördert (Fördersätze siehe Umfang der Förderung).
 - Bei gemischten Gruppen soll das Betreuungsteam gemischt besetzt sein.
 - Betreuungspersonen ab 18 Jahren oder Personen mit Juleica-Card (die jünger als 18 Jahre sind)
 - Für Teilnehmende mit Behinderung können je nach Betreuungsaufwand zusätzliche Betreuungspersonen gefördert werden (dafür eine Begründung des erhöhten Betreuungsaufwandes beifügen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises).

 Eine Förderung ist nicht möglich für:
 - Kinder und Jugendliche, die nicht im Landkreis MSP wohnen.
 - Alkoholische Getränke und Tabakwaren, Ausfallgebühren sowie Leihgebühren des KJR. Die antragstellende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass diese und Pfandausgaben aus den angegebenen Gesamtkosten herausgerechnet sind.

4. Umfang der Förderung:
 a) Bei **Tagesmaßnahmen**
 - beträgt der Zuschuss für Teilnehmende/Betreuungspersonen (ohne Juleica-Card) **6,00 €**
 - beträgt der Zuschuss für Betreuungspersonen mit gültiger Juleica-Card **12,00 €**

 - werden pro Maßnahme **max. 800 €** gefördert.
 - können **höchstens 4 Maßnahmen** im Rechnungsjahr pro Verein/Verband gefördert werden.

 b) Bei **Freizeiten**
 - beträgt der Zuschuss für Teilnehmende/Betreuungspersonen (ohne Juleica-Card) **6,00 € je Tag**
 - beträgt der Zuschuss für Betreuungspersonen mit gültiger Juleica-Card **12,00 € je Tag**
 - werden pro Maßnahme **max. 2.500 €** gefördert.

5. Antragsverfahren:
 Der Antrag ist per E-Mail/per Post mit dem aktuellen Antragsformular an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:
 - Ausschreibung (mit Hinweis auf Förderung, soweit nach 1.5 erforderlich)
 - Bericht über den Ablauf der Maßnahme (Programm)
 - Einfache Gesamtkostenaufstellung der belegbaren Kosten (Rechnungen, Quittungen und Kontoauszüge müssen nur nach Aufforderung eingereicht werden)
 - Teilnehmendenliste (siehe 1.13 oder Vorlage zum Download auf der Homepage)
 - Nummer der gültigen Juleica-Card (alternativ Kopie der Vorderseite).
 - vollständig ausgefülltes „Statistisches Erhebungsformular".

6. Antragsfrist:
 Der Antrag mit den geforderten Unterlagen ist **spätestens 8 Wochen** nach Durchführung einzureichen.